

Verordnung des Marktes Mähring über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Bekanntmachung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

rechtzeitig vor Beginn des Winters möchte ich Sie auf die Bestimmungen unserer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter hinweisen.

Die Sicherungsarbeiten sind wie folgt durchzuführen:

Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 07:00 Uhr, und an Sonn- und Feiertagen ab 08:00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20:00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Sollte Bedarf bestehen, könnte eine Kopie der Verordnung im Rathaus Großkonreuth abgeholt werden.

Großkonreuth, 23.10.2019

Schmidkonz
1. Bürgermeister